

Aktenzeichen:
8 C 73/19



Amtsgericht Müllheim

Eingegangen

06. Dez. 2019

KANZLEI IM REBLAND
Rechtsanwalt Hugenschmidt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

GmbH & Co. KG., vertreten durch d. Komplementär **Verwaltungs-**
GmbH, gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführer **20097 Hamburg**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
1615/18-DTG-IZ/RB

Rechtsanwälte, /

45133 Essen, Gz.:

gegen

- Beklagte/Widerklägerin - , 79395 Neuenburg am Rhein

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens **Hugenschmidt**, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.:

wegen Warenlieferung/-en

hat das Amtsgericht Müllheim durch den Richter am Amtsgericht S. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2019 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Kaufpreisforderung.

Aufgrund mündlicher Absprachen belieferte die Klägerin die Beklagte am 11.10.2018 mit 2000 l Heizöl, die insoweit vereinbarte Vergütung betrug 1603,17 €.

Die Klägerin trägt vor, dass die Lieferung ordnungsgemäß erfolgte, eine Bezahlung allerdings nicht.

Neben der Hauptforderung macht die Klägerin die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten geltend, soweit ursprünglich Mahnkosten i.H.v. 5 Euro begehrt wurden, wurde die Klage zurückgenommen.

Zuletzt beantragt die Klägerin:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1603,17 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2018, sowie weitere 215 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.

Hilfsweise wird beantragt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 215 € freizustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Weiter erhebt sie Widerklage mit dem Antrag:

Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 255,85 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte trägt vor, dass sie den geltend gemachten Anspruch erfüllt habe. Sie selbst sei am 11.10.2018 zum Zeitpunkt der Lieferung bei der Arbeit gewesen, weshalb die Schwägerin der Beklagten, die Zeugin selbst, die Lieferung entgegengenommen und den Preis für das Heizöl bezahlt habe.

Im Übrigen ist die Beklagte der Auffassung, dass die Klägerin durch die unberechtigte Geltendmachung der Kaufpreisforderung gegen Nebenpflichten verstoßen, weshalb die insoweit aufgewendeten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihres Bevollmächtigten erstattungsfähig seien.

Die Klägerin hat die Abweisung der Widerklage beantragt.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen § und r, diesbezüglich wird auf das Protokoll vom 6.11.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, in der Sache allerdings nicht begründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass die hier streitgegenständliche Forderung durch Erfüllung erloschen ist (§ 362 BGB).

Die Zeugin § hatte glaubhaft angegeben, dass ihr ihre Schwester einen Umschlag mit entsprechendem Bargeld übergeben hatte um diesen dem Fahrer auszuhändigen. Die Zeugin hatte weiter angegeben, dass sie dies auch getan hatte, eine Quittung allerdings nicht erteilt wurde.

Der Zeuge § hat sich an den konkreten Vorgang nicht mehr erinnern können, er hatte nur allgemein erklärt, dass er normalerweise auf der Rechnung in bar erhaltene Beträge quittiert.

Der Zeuge hatte allerdings weiter angegeben, dass er entsprechende Vermerke auch auf seinem Tourplan vornimmt, wo er vermerkt, wer von den Kunden in welcher Weise bezahlt hat und wo gegebenenfalls noch Forderungen offen sind.

Der entsprechende Tourenplan ist inzwischen von der Klägerseite vorgelegt worden.

Er enthält handschriftliche Vermerke des Inhalts, dass in der ersten Spalte vermerkt ist, wie viele Liter jeweils geliefert worden sind und in einer weiteren Spalte offensichtliche Bezahlvermerke, hier mit den Worten „bar“ oder mit dem Kürzel „EC“.

Nach den Aussagen des Zeugen ... muss es sich hierbei um die entsprechenden Vermerke des Fahrers handeln, der vermerkt, ob und in welcher Weise Zahlungen erfolgt sind, nämlich ob in bar oder mit Karte. Nach den Angaben des Zeugen müsste, soweit keine Zahlung erfolgt wäre, der offene Betrag sich in dieser Liste wiederfinden, was hier offensichtlich nicht der Fall ist, vielmehr enthält auch bei der Lieferung an die Beklagte die entsprechende Liste den Vermerk „bar“.

In der Gesamtschau spricht insoweit alles dafür, dass die Angaben der Zeugin zu dem hier streitgegenständlichen Bezahlvorgang zutreffend sind und sie tatsächlich das entsprechende Geld an den Fahrer übergeben hatte, der hier offensichtlich nur vergessen hatte, dies gegenüber der Beklagten bzw. ihrer Vertreterin zu quittieren.

Da der Fahrer hier unstreitig auch inkassoberechtigt gewesen ist, hatte die Zahlung an diesen befreiende Wirkung, so dass die Klage infolge des Erlöschens der Forderung abzuweisen gewesen ist.

Abzuweisen war die Klage ebenfalls hinsichtlich der erhobenen Widerklage.

Die Geltendmachung außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten erfordert einen selbstständigen Anspruch, der hier nicht gegeben ist. Eine nebenvertragliche Verpflichtung im Sinne eines Verbots der Geltendmachung unberechtigter Ansprüche besteht so nicht, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind grundsätzlich Sache der Parteien selber und regelmäßig nicht erstattungsfähig, von daher unterlag auch die Widerklage der Abweisung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 04.12.2019

Ang'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle